Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus und die Freilufthalle der Ortsgemeinde Hirschhorn

Der Ortsgemeinderat Hirschhorn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Das Bürgerhaus und die Freilufthalle sind Einrichtungen der Ortsgemeinde Hirschhorn.

§ 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gestattung der Benutzung des Bürgerhauses und der Freilufthalle ist bei der Ortsgemeinde Hirschhorn zu beantragen.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zurückgenommen, eingeschränkt oder verweigert werden.
- (4) Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Bürgerhauses und der Freilufthalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
- (5) Benutzer, die bei unsachgemäßem Gebrauch von dem Bürgerhaus und der Freilufthalle und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.
- (6) Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Bürgerhaus und die Freilufthalle, aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (7) Maßnahmen der Abs. 3 bis 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtungen aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für daraus entstandene sonstige Verpflichtungen.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht an dem Bürgerhaus und der Freilufthalle steht der Ortsgemeinde, sowie den von ihr Beauftragten zu.

Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 Benutzungsplan

- (1) Die Ortsgemeinde erstellt, falls erforderlich, einen Benutzungsplan auf, in dem die Benutzung durch die Bürger, Vereine und sonstigen Einrichtungen im Rahmen des § 2 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzungsplanes verpflichtet.
- (3) Der Benutzungsplan wird laufend überprüft, um möglichst neuen Benutzungswünschen gerecht zu werden.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Verpflichtungen der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Bestimmungen.
- (2) Die Benutzer müssen das Bürgerhaus und die Freilufthalle pfleglich behandeln und bei seiner Benutzung größte Sorgfalt walten lassen. Auf die schonende Behandlung des Bürgerhauses sowie der Freilufthalle und deren Einrichtungen ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Bürgerhauses und der Freilufthalle so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Die Überwachung der Nutzung ist Angelegenheit der Ortsgemeinde.
- (4) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde zu melden.
- (5) Die Benutzung des Bürgerhauses und der Freilufthalle und deren Einrichtungen sind auf die Räume, Einrichtungen und Geräte beschränkt, welche die Ortsgemeinde zur Verfügung stellt.
- (6) Nach Erteilung der Erlaubnis erhalten die Benutzer rechtzeitig die notwendigen Schlüssel.
- (7) Die Kosten für die Reinigung sind von den Benutzern zu tragen.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Bürgerhauses und der Freilufthalle sowie deren Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist diejenige Person, die im Benutzungsvertrag eingetragen ist und den Vertrag unterschrieben hat.
- (2) Bei Vereinen muss eine vertretungsberechtigte Person angegeben werden, Gebührenschuldner ist der Verein.

§ 8 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Unterzeichnung des Benutzungsantrages (Anlage 2).
- (2) Liegt ein wichtiger Hinderungsfall des Benutzers vor, kann er von dem Vertrag zurücktreten. Dies ist dem Vermieter rechtzeitig mitzuteilen. Spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung.
- (3) Die Gebühren sind sofort bei Antragsunterzeichnung fällig und zahlbar.

§ 9 Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das Bürgerhaus oder die Freilufthalle zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Dabei ist der Benutzer verpflichtet, die Einrichtungen und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde, deren Vertreter, Bedienstete und Beauftragte.
- (4) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und an den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- (6) Mit der Inanspruchnahme des Bürgerhauses oder der Freilufthalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen, Vereine und sonstige Einrichtungen diese Benutzungsordnung an.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hirschhorn, 26.03.2015

I. Pudol

Rudat

Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses und der Freilufthalle in der Ortsgemeinde Hirschhorn

Bürgerhaus:

1.	Benutzung inkl. Toiletten	100,00€
2.	Kaution	100,00€
3.	Reinigung sämtlicher Räumlichkeiten	30,00€
	(Mehraufwand für die Reinigung wird gesondert berechnet)	•
4.	Heizkostenpauschale (von Oktober bis März)	10,00€

Freilufthalle:

Benutzung Freilufthalle mit Ausschank inkl. Toiletten im Bürgerhaus	100,00 €
2. Kaution	100,00€
3. Reinigung	30,00 €
(Mehraufwand für die Reinigung wird gesondert berechnet)	•